

SATZUNG

Sozialfonds

soziales@studirat.de | www.studirat.de
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam
Büro: Raum 2305

Satzung vom 1.4.2017 zuletzt überarbeitet am 21.03.2022

Sozialfonds-Satzung des Studierendenrates der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf

Präambel

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, Semesterticket-Beiträge aufzubringen oder durch die Technikausleihe der Filmuniversität gestellte Schadensrechnungen zu begleichen, von diesen Zahlungen ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenrat der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf beschlossen, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

Satzung

Der Studierendenrat der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf hat folgende Fassung der Sozialfonds-Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf sind, Beiträge zum Sozialfonds, die seit dem Sommersemester 2012 4 Euro je Studierende bzw. Studierender pro Semester betragen. Die Beiträge sind derzeit in der zu entrichtenden Semestergebühr für den Studierendenrat enthalten. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der Zuschüsse verwendet.

(2) Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Mitglieder des Referat Soziales des Studierendenrates.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im laufenden Semester auftretende besondere Härte im Sinne von § 2 a das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages, das Ausgleichen von Forderungen der hochschulinternen Technikausleihe oder Forderungen die aufgrund eines verlorenen Schlüssels der Filmuniversität entstanden sind, erheblich erschwert und deren durchschnittliches Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 c und § 2 b nicht überschreitet. Der Berechnungszeitraum zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens umfasst in der Regel die letzten 3 Monate vor Datum der Antragstellung.

SATZUNG

Sozialfonds

soziales@studirat.de | www.studirat.de
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam
Büro: Raum 2305

§ 2 a Besondere Härten

Als besondere Härten gelten:

1. wenn das Einkommen nach Paragraf 2 c den Bedarf nach Paragraf 2 b innerhalb der letzten drei Monate, ausgehend vom Datum der Antragstellung unterschreitet bzw. deckt.
2. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis, 3. Schwangerschaft,
4. alleinerziehend von einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zu sein,
5. Erwerbsminderung nach SGB 9 § 69 Abs. 5,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Beziehung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben,
8. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € im Semester überschreiten,
9. Forderungen der Technikausleihe der Filmuniversität, soweit diese einen Betrag von 250 € überschreiten. Bei Abschlussprojekten auch Forderungen von externen Technikverleihern, die einen Betrag von 250 Euro überschreiten,
10. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten (z.B. länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes).

§ 2 b Bedarf

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Grundbedarf von 399 €, welcher nach § 20 SGB II angepasst werden kann,
2. einer Pauschale von 300 € für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 500 €,
3. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
5. einer Mehrbedarfspauschale von 72 € für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
6. einem Mehrbedarf in Höhe von 63 € für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre oder voll erwerbsgemindert sind. Studierende mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe

SATZUNG

Sozialfonds

soziales@studirat.de | www.studirat.de
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam
Büro: Raum 2305

erhalten, können einen Mehrbedarf von 167 € geltend machen. Bei allein Erziehenden wird ein Mehrbedarf in Höhe von 157 € für das erste Kind und 52 € für jedes weitere Kind angerechnet.

7. Für jede Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einem weiteren Mindestgrundbedarf wie unter Nr. 1 und steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 157 €.

8. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 30 % des Einkommens der oder des Studierenden beträgt, können nach Einzelfallentscheidung des Referates Soziales angerechnet werden.

§ 2 c Einkommen

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BaföG und Wohngeld werden voll angerechnet, Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/innen ausgezahlt werden. Studierende haben Vermögen in Form von verfügbaren Geldern einzusetzen, sofern diese den Bedarf für 3 Monate überschreiten.

§ 3 Verteilung und Höhe der Mittel

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Datum der Einreichung. Das Semesterticket wird mit der kompletten Summe bezuschusst. Rechnungen der Technikausleihe werden pauschal mit 50 % bezuschusst, bis zu einem Betrag von maximal 375 Euro. Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten die beantragte Summe zu erlassen, werden die Bezuschussungen unter allen innerhalb der Frist eingegangenen bewilligten Anträgen zu gleichen Anteilen ausgezahlt.

Von dieser Regel ausgenommen sind die Rechnungen der Technikausleihe, die ganzjährig eingereicht werden können.

Der Studierendenrat behält sich vor, die jeweils für das Haushaltsjahr festgelegte Summe nicht zu überschreiten, bzw. die Summe bei Bedarf zu erhöhen.

§ 4 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 5 Antragsfristen

Anträge auf Zuschuss zum Semesterticket können jeweils bis 30 Tage nach Semesterbeginn

SATZUNG

Sozialfonds

soziales@studirat.de | www.studirat.de
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam
Büro: Raum 2305

eingereicht werden. Anträge auf andere Zuschüsse (z.B. Schadensrechnungen der Technikausleihe der Filmuniversität) sind direkt nach Erhalten der Rechnung zu stellen.

§ 6 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Forderungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule in den letzten sechs Monaten aufgefordert wurde.

§ 7 Antragsbearbeitung

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge nach der Sozialfonds Satzung ist das Referat Soziales des Studierendenrates mit all seinen Mitgliedern. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. In Absprache mit der/dem Studierenden kann die Mitteilung auch per E-Mail erfolgen. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten sind zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss gewährt wird, ist dieser nicht an ihn oder sie auszuzahlen, sondern direkt an den Rechnungsteller. Für den Fall, dass die Forderung bereits durch den/die Studierende beglichen wurde, oder es sich um den Zuschuss zum Semesterticket handelt, ist der Zuschuss direkt an den/die Antragstellerin auszuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung findet Anwendung ab dem 1.4.2017. Sie tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Der **Studierendenrat** der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf